

## Bedingungen für Montageaufträge

Die Rechtsgrundlage unserer Montageaufträge sind die aktuellen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) DIN 1961 sowie ergänzend folgende Bedingungen:

### 1. Zu VOB/B 2 - Vergütung

Mit den Montagestücklöhnen, die zzgl. der ges. MwSt gelten, sind abgegolten:

- 1.1 die Anfahrt zu max. 50 km (Luftlinie) von unserem Geschäftssitz oder, nach unserer Wahl, von dem des Nachunternehmers entfernt liegenden Baustellen (nach Absprache werden für weitere Anfahrten Entfernungszulagen vergütet);
- 1.2 die Warenannahme zu den von uns vorgegebenen Terminen, einschl. Abladen, Mengen-, Vollständigkeits- und Zustandskontrolle sowie das Vertragen;
- 1.3 die Mitnahme von solchem Material zu unserem Lager und Übergabe gegen Unterschrift, welches durch Werke direkt zur Baustelle angeliefert wurde, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt zu montieren ist, soweit es in einem Monteurwagen transportiert werden kann (z. B. Stahlzargendichtungen, Türschließer, Drückergarnituren und andere Beschläge);
- 1.4 nicht zu verhindernde Wartezeiten auf Baustellen. Über 3 Stunden pro Person hinausgehende Wartezeiten ab telefonischer Behinderungsanzeige werden jedoch vergütet, wenn die Behinderung (z. B. ausbleibende Lieferung) unserem Fachbauleiter, vertretungsweise unserem Einkäufer, unverzüglich telefonisch angezeigt wurde;
- 1.5 arbeitstägliches, sortiertes Entsorgen aller Verpackungsmaterialien sowie arbeitstägliches Entfernen von Bauschutt und Materialresten von den Lager-, Arbeits- und Montageorten;
- 1.6 Beistellung von Befestigungsmaterial wie Sand und Zement für Stahlzargen, Schäume für Futter sowie Kleinmaterial (z. B. Dübel, Schrauben, Stifte, Leim);
- 1.7 fachkundige Bereinigung von Mängeln, auch von solchen, die nach erfolgter Abnahme festgestellt oder angezeigt wurden;
- 1.8 das Erstellen von Bautageberichten auf von uns zur Verfügung gestellten Vordrucken;
- 1.9 Umlagen für Strom, Wasser, Baureinigung und Toilettenbenutzung, höchstens jedoch insgesamt 3 % des für die jeweilige Baumaßnahme gezahlten Montagelohns;

### 2. Zu VOB/B 3 - Ausführungsunterlagen

Weisungen einer örtlichen Bauleitung, abweichend von Grundrissplänen zu montieren, sind nur dann zu befolgen, wenn sie schriftlich, gegebenenfalls handschriftlich auf den Grundrissplänen, gegeben werden und uns vom Nachunternehmer unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

### 3. Zu VOB/B 4 - Ausführung

- 3.1 In mangelhafte Vorgewerke darf nicht montiert, mangelhaftes und nicht passendes Material darf nicht eingebaut werden.
- 3.2 Stellt der Nachunternehmer Diskrepanzen zwischen dem gelieferten Material und der vorgefundenen Einbausituation fest, so hat er allein unseren Fachbauleiter, nicht aber die örtliche Bauleitung, unverzüglich telefonisch zu unterrichten.

### 4. Zu VOB/B 5 - Ausführungsfristen

Nachunternehmer, deren mangelnde Qualifikation oder unzureichende terminliche Leistungsfähigkeit allein nach dem Urteil unseres Fachbauleiters offenkundig werden, haben übernommenes Material auf Weisung unseres Fachbauleiters unverzüglich zurückzugeben und die Baustelle auf Aufforderung fristlos zu räumen.

### 5. Zu VOB/B 10 - Haftung der Vertragsparteien

- 5.1 Der Nachunternehmer muss für Vermögensschäden bis € 50.000,00, Sachschäden bis € 250.000,00 und Personenschäden bis € 500.000,00 haftpflichtversichert sein.
- 5.2 Der Nachunternehmer hat alle zur Montage übernommenen Materialien, also nicht nur Beschläge, Gläser, Dichtungen und Befestigungsteile, bis zur Montage unter Verschluss zu halten. Ausgenommen sind, sofern abschließbare Räume dafür nicht zur Verfügung stehen, lediglich Stahlzargen und Stahltüren mit herstellerseitig daran montierten Beschlägen.

5.3 Von Werken direkt zur Baustelle angeliefertes, aber erst später zu montierendes Material, welches in einem Monteurwagen transportiert werden kann (z. B. Stahlzargendichtungen, Türschließer, Drückergarnituren und andere Beschläge), ist uns an unserem Geschäftssitz durch den Nachunternehmer spätestens dann zu übergeben, wenn er seine Montagen berechnet.

5.4 Sofern Material von Werken direkt zur Baustelle angeliefert wird und beschädigt oder mangelhaft ist oder die tatsächliche Menge nicht der auf dem Lieferschein ausgewiesenen entspricht, so ist unser Einkäufer telefonisch noch am Tag der Anlieferung zu unterrichten.

5.5 Schlüssel sind an empfangsberechtigte Personen nur gegen Quittung auszuhändigen, sonst haftet der Nachunternehmer für alle Folgen (neue Zylinder, Diebstahl, Beschädigungen).

### 6. Zu VOB/B 12 - Abnahme

Die Abnahme hat förmlich stattzufinden.

### 7. Zu VOB/B 13 - Gewährleistung

Der Nachunternehmer übernimmt Gewähr für seine Montagen für die Dauer von 5 Jahren und 2 Monaten nach Gebrauchsabnahme der Baumaßnahme durch die Bauherrschaft.

### 8. Zu VOB/B 14 - Abrechnung

Rechnungen sind nach der Ordnung unserer Stücklohnliste aufzustellen. Bei Baumaßnahmen mit 2 oder mehr Abrechnungsabschnitten (Trakten, Flügel) ist für jeden eine getrennte Rechnung zu erstellen.

### 9. Zu VOB/B 15 - Stundenlohnarbeiten

Durch baubedingte Umstände verursachte Lohnstunden werden nur bei rechtzeitiger Vorlage durch die örtliche Bauleitung unterschriebener Stundenzettel vergütet.

### 10. Zu VOB/B 17 - Sicherheitsleistung

Weil Umlagen erst abgerechnet werden können, wenn unsere eigene Schlußrechnung durch die örtliche Bauleitung geprüft worden ist, werden bis zum Ablauf der zuletzt endenden Gewährleistungsdauer bis zum akkumulierten Betrag von € 1.500,00 aus den ersten Nachunternehmer-Rechnungen jeweils 10 % als Sicherheit einbehalten. Es ist dem Nachunternehmer freigestellt, diese Sicherheit durch eine unbefristete Bürgschaft eines Geldinstituts oder Kreditversicherers abzulösen.

### 11. Zu VOB/B 18 - Streitigkeiten

- 11.1 Diese Rechtsgrundlage kann weder ganz noch teilweise durch unsere Fachbauleiter außer Kraft gesetzt werden. Gerichtsstand ist 58097 Hagen.
- 11.2 Rechtsunwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen nicht.